



## Ablauf «Eintritt bei Eltern mit Anspruch auf Betreuungsbeiträge»

### Kita besichtigen

- Die Eltern besichtigen die Kita.
- Die Kita erklärt den Eltern, unter welchen Voraussetzungen sie Anspruch auf Betreuungsbeiträge oder den Säuglingszuschlag haben.
- Eltern müssen ein Gesuch bei der Fachstelle Tagesbetreuung einreichen. Das Gesuchformular ist auf [www.kinderbetreuung.bs.ch](http://www.kinderbetreuung.bs.ch).
- Mit dem Online-Rechner auf [www.kinderbetreuung.bs.ch](http://www.kinderbetreuung.bs.ch) können die Eltern die Höhe ihres Betreuungsbeiträge schätzen.

### Gesuch einreichen

- Die Eltern reichen das Gesuch bei der Fachstelle Tagesbetreuung ein.
- Das Gesuch soll frühestens 6 Monate, spätestens 1 Monat vor Eintritt vollständig eingereicht werden.
- Auch Eltern, die nur den Säuglingszuschlag beantragen, reichen ein Gesuch ein.
- Eltern ohne Anspruch auf Betreuungsbeiträge und ohne Kinder unter 18 Monate müssen kein Gesuch einreichen.

### Bestätigungsbrief

- Die Eltern erhalten einen Bestätigungsbrief mit Kopie an die Kita. Darin sind aufgeführt:
  - Familiennummer
  - Umfang der unterstützten Betreuung
  - Startdatum der Eingewöhnung

### Betreuungszeitenblatt (BZ)

- Möglichst direkt nach Erhalt des Bestätigungsbriefes, spätestens aber zwei Wochen vor Eintritt, füllt die Kita mit den Eltern das BZ aus. Das BZ muss zwingend die *Familiennummer* enthalten.
- Das BZ muss vollständig bei der Fachstelle Tagesbetreuung eingereicht werden.

### Verfügung

- Die Eltern erhalten von der Fachstelle Tagesbetreuung die Verfügung mit Kopie an die Kita (ggf. Sozialhilfe).
- Erst mit Erhalt der Verfügung ist die Höhe der Betreuungsbeiträge festgelegt.
- Die Betreuungsbeiträge werden erst bezahlt, wenn die Verfügung vorliegt. Tritt das Kind vorher in die Kita ein, tragen die Eltern bis zum Vorliegen der Verfügung die vollen Kosten.

### Eintritt

- Das Eintrittsdatum ist gleichzeitig das Startdatum der Eingewöhnung.
- Der Eintritt kann jeweils auf den 1. oder 15. des Monats erfolgen.
- Es werden keine rückwirkenden Betreuungsbeiträge gewährt.